

EINTRAGUNG INS TRANSPARENZREGISTER

Wir möchten Sie über die aktuellen Änderungen des Geldwäschegesetzes (GwG) und die damit einhergehenden Meldepflichten für juristische Personen des Privatrechts und für eingetragene Personengesellschaften informieren.

KURZ ZUM HINTERGRUND:

Das bereits am 01.10.2017 eingeführte Transparenzregister soll der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung dienen. Es handelt sich um ein elektronisch geführtes Verzeichnis, das Eintragungen zu den sogenannten wirtschaftlich berechtigten natürlichen Personen, die hinter juristischen Personen, Personengesellschaften oder anderen Vereinigungen stehen, enthält. Bis zum 31.07.2021 beschränkte sich die Eintragspflicht auf Gesellschaften/Vereinigungen, deren wirtschaftlich Berechtigte nicht bereits aus einem anderen elektronisch abrufbaren Register (z. B. Handels- oder Vereinsregister) hervorgingen (sog. Mitteilungsfiktion). Mit Inkrafttreten einer Gesetzesänderung am 01.08.2021 ist diese Mitteilungsfiktion jedoch entfallen, sodass auch **Gesellschaften/Vereinigungen zur Eintragung ins Transparenzregister verpflichtet sind, deren wirtschaftlich Berechtigte sich aus einem anderen öffentlichen Register ergeben**. Es gelten jedoch verschiedene Übergangsfristen. Nachfolgend haben wir Ihnen die wesentlichen Punkte zur Meldepflicht einmal zusammengefasst:



EINTRAGUNGSPFLICHTIGE GESELLSCHAFTEN:

Zur Eintragung ins Transparenzregister sind juristische Personen des Privatrechts (z. B. GmbH, Aktiengesellschaft, Stiftung, Verein) und eingetragene Personengesellschaften (z. B. oHG, GmbH & Co. KG) verpflichtet. Die Meldepflicht gilt auch

für gemeinnützige Vereine, Verwalter von Trusts und Treuhänder einer nichtrechtsfähigen Stiftung. Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) sind grundsätzlich nicht zur Meldung der wirtschaftlich Berechtigten verpflichtet.

WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTER:

Wirtschaftlich Berechtigte im Sinne des GwG sind natürliche Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die betreffende Gesellschaft/Vereinigung letztendlich steht. Bei juristischen Personen des Privatrechts (z. B. GmbH) und eingetragenen Personengesellschaften (z. B. oHG, GmbH & Co. KG) gelten als wirtschaftlich berechtigt natürliche Personen, die **unmittelbar oder mittelbar**

- Eigentümer von **mehr als 25 %** des Kapitals sind,
- **mehr als 25 %** der Stimmrechte kontrollieren oder
- auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben (z. B. Veto-/Widerspruchsrecht, faktische Kontrolle, etc.).

Sofern ein tatsächlich wirtschaftlich Berechtigter nicht existiert oder sich nicht ermitteln lässt, ist ein **fiktiver wirtschaftlich Berechtigter** mitzuteilen. Als fiktiv wirtschaftlich Berechtigte gelten die gesetzlichen Vertreter.

EINTRAGUNGSPFLICHTIGE ANGABEN ZU DEN WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTEN:

Die meldepflichtigen Gesellschaften/Vereinigungen haben die folgenden Angaben der wirtschaftlich Berechtigten mitzuteilen:

- Vor- und Nachname
- Wohnort und Wohnsitzland
- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses
- Staatsangehörigkeit(-en).

BESONDERHEITEN BEI EINGETRAGENEN VEREINEN (E. V.):

Bei eingetragenen Vereinen (e. V.) erfolgt grundsätzlich eine automatische Übernahme der Daten aus dem Vereinsregister. Alle Mitglieder des Vorstands werden dann im Transparenzregister als wirtschaftlich Berechtigte erfasst.

ÜBERGANGSFRISTEN:

Für Gesellschaften/Vereinigungen, deren Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister bisher aufgrund der Mitteilungsfiktion als erfüllt galt, gelten die folgenden Übergangsfristen zur Eintragung:

- Aktiengesellschaften, SEs und Kommanditgesellschaften auf Aktien müssen die Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten **bis zum 31.03.2022** vornehmen,
- GmbHs, Genossenschaften und Partnerschaften müssen die Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten **bis zum 30.06.2022** vornehmen,
- alle anderen Gesellschaften (z. B. Stiftungen und Vereine) müssen die Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten **bis zum 31.12.2022** vornehmen.

Gesellschaften/Vereinigungen, die bisher nicht von der Mitteilungsfiktion erfasst wurden und noch nicht in das Transparenzregister eingetragen wurden, sollten dies unverzüglich nachholen. Zudem besteht für alle Gesellschaften/Vereinigungen eine fortlaufende Berichtigungspflicht, sofern sich die Angaben zu den wirtschaftlich berechtigten Personen ändern.

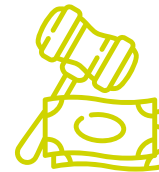
GEBÜHREN:

Für die Mitteilung als solche fallen keine Gebühren an, es ist jedoch eine jährliche Gebühr zur Führung des Transparenzregisters i. H. v. 4,80 € zu zahlen. **Gemeinnützige** Körperschaften können sich von der Gebühr befreien lassen. Dazu stellt der Bundesanzeiger Verlag einen entsprechenden Antrag zur Verfügung. Einen zusätzlichen Nachweis der Gemeinnützigkeit (durch Beilage eines Freistellungsbescheids) müssen Vereine nicht erbringen, wenn sie auf dem Antrag das Transparenzregister ermächtigen, beim zuständigen Finanzamt Auskünfte einzuholen. Dazu muss der Verein nur seine Steuernummer und das zuständige Finanzamt angeben.



SANKTIONEN BEI VERSTÖSSEN GEGEN DIE MELDEPFLICHT:

Zu Verstößen gegen die Meldepflicht hat das Bundesverwaltungsamt am 18.02.2020 einen neuen Bußgeldkatalog erlassen. Bei leichtfertigen Verstößen kann ein Bußgeld von **bis zu 100.000 €** verhängt werden, bei vorsätzlichen Verstößen **bis zu 150.000 €**. Die Mindestgeldbuße beträgt 50 €. Bei besonders schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstößen kann das Bußgeld bei juristischen Personen und Personenvereinigungen **bis zu 5 Mio € oder bis zu 10 % des Gesamtumsatzes** im Geschäftsjahr und bei natürlichen Personen **bis zu 5 Mio €** betragen.



KOOPERATIONEN STEUERBEGÜNSTIGTER KÖRPERSCHAFTEN

Bereits im NPB 01/2021 berichteten wir ausführlich über die Änderungen, die das Jahressteuergesetz 2020 für den Gemeinnützigkeitsbereich mit sich brachte. Die Stellungnahme der Finanzverwaltung zu diesen Neuerungen mit BMF-Schreiben vom 06.08.2021 war dann Thema des NPB 02/2021.

Nun hat die Finanzverwaltung ihren Anwendungserlass mit BMF-Schreiben vom 12.01.2022 erneut angepasst und insbesondere weitere Erleichterungen für die Zusammenarbeit steuerbegünstigter Körperschaften geschaffen.

Im Blickpunkt stehen dabei die Regelungen in § 57 Abs. 3 AO und § 58 Nr. 1 AO. Diese ermöglichen die Steuerbegünstigung von Dienstleistungen, Nutzungsüberlassungen oder Warenlieferungen, die für sich gesehen keinen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck verwirklichen, wenn sie in Kooperation mit einer (anderen steuerbegünstigten) Körperschaft erbracht werden. Beispielhaft zu nennen sind hier z. B. Serviceleistungen, wie Buchhaltung oder Beschaffungsstellen, aber auch Vermietungen¹.

¹ AEAO Nr. 11 zu § 57.

In ihrem konkreten Anwendungsbereich unterscheiden sich § 57 Abs. 3 und § 58 Nr. 1 AO jedoch. Im Folgenden möchten wir Ihnen daher die jeweiligen Unterschiede aufzeigen:

Voraussetzung für die Anwendung von § 57 Abs. 3 AO ist, dass die Körperschaft die Dienstleistungen, Nutzungsüberlassungen oder Warenlieferungen satzungsgemäß durch planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren steuerbegünstigten Körperschaft erbringt und die Körperschaften damit gemeinsam einen steuerbegünstigten Zweck verwirklichen.



Die Kooperation der Körperschaften erfolgt planmäßig, wenn diese inhaltlich aufeinander abgestimmt und koordiniert zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zusammenarbeiten. Nicht erforderlich ist ein Leistungsaustausch zwischen den Körperschaften, d. h. das Zusammenwirken kann auch in der Weise erfolgen, dass mehrere Körperschaften unterschiedliche Leistungselemente an einen selbst nicht steuerbegünstigten Dritten erbringen². Ein planmäßiges Zusammenwirken kann auch mit steuerbegünstigten Betrieben gewerblicher Art juristischer Personen des öffentlichen Rechts erfolgen, nicht aber mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts als solchen.

Die Kooperation der Körperschaften erfolgt nach Auffassung der Finanzverwaltung satzungsgemäß, wenn das Zusammenwirken mit anderen Körperschaften zur Verwirklichung des eigenen steuerbegünstigten Satzungszwecks in der Satzung als Art der Zweckverwirklichung festgehalten ist und sowohl die Körperschaften, mit denen kooperiert wird als auch die Art und Weise der Kooperation in den Satzungen der Beteiligten bezeichnet werden³. Da diese formalen Hürden insbesondere in einem Konzernverbund mit zahlreichen Leistungsbeziehungen zu Problemen in der praktischen Umsetzung führten, hat die Finanzverwaltung an dieser Stelle mit der aktuellen Änderung des Anwendungserlasses⁴ nachgebessert:

Bei mehreren Kooperationspartnern genügt es nun, wenn diese anhand der Satzung konkret nachvollziehbar sind, beispielsweise bei einer Kooperation innerhalb eines Konzern- oder Unternehmensverbundes durch Bezeichnung des Konzerns oder des Unternehmensverbundes. Eine namentliche Benennung der einzelnen Kooperationspartner muss sich dann aus einer Aufstellung ergeben, die der Finanzverwaltung bei Beginn der Kooperation und bei Änderung der Kooperationspartner zusätzlich zur Satzung vorzulegen ist⁵. Da diese Aufstellung kein Bestandteil der Satzung ist, ermöglicht die Neuregelung einen einfachen Wechsel der Kooperationspartner im Konzern- und Unternehmensverbund ohne formelle Satzungsänderung.

Insgesamt bleibt es jedoch dabei, dass § 57 Abs. 3 AO von Gesetzes wegen eine satzungsgemäße Festlegung der Zusammenarbeit erfordert. In diesem Zusammenhang lohnt sich insbesondere bei vorübergehenden Kooperationen ein Blick auf die Regelung zur Mittelweitergabe in § 58 Nr. 1 AO. Eine Satzungsfestlegung ist hier nur erforderlich, wenn es sich dabei um die einzige Art der Zweckverwirklichung handelt⁶.

Auch § 58 Nr. 1 AO erfasst Dienstleistungen, Nutzungsüberlassungen und Warenlieferungen⁷. Im Gegensatz zu § 57 Abs. 3 AO sind hier jedoch nur solche Tätigkeiten begünstigt, die unentgeltlich bzw. lediglich gegen Ersatz der entstandenen Kosten erbracht werden⁸. Auch ist zu beachten, dass als Leistungsempfänger keine steuerpflichtigen Dritten in Frage kommen, die selbst keine steuerbegünstigten Zwecke verwirklichen⁹. Dafür können Dienstleistungen, Nutzungsüberlassungen und Warenlieferungen nach dieser Regelung auch an juristische Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden.

Durch welche der beiden gesetzlichen Regelungen sich eine Kooperation besser umsetzen lässt, hängt letztlich von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab. Bei Fragen sprechen Sie uns daher gerne an!

POLITISCHE BETÄTIGUNG STEUERBEGÜNSTIGTER KÖRPERSCHAFTEN

Durch die Änderung des Anwendungserlasses mit BMF-Schreiben vom 12.01.2022 konkretisiert die Finanzverwaltung außerdem ihre Auffassung zu politischen Aktivitäten steuerbegünstigter Körperschaften¹⁰.

² Vgl. AEAO Nr. 5 zu § 57.

³ AEAO Nr. 8 zu § 57.

⁴ BMF-Schreiben vom 12.01.2022

⁵ AEAO Nr. 8 zu § 52.

⁶ § 58 Nr. 1 Satz 4 AO.

⁷ AEAO Nr. 1 zu § 58.

⁸ AEAO Nr. 7 zu § 58.

⁹ Im Einzelnen: AEAO Nr. 2 zu § 58.

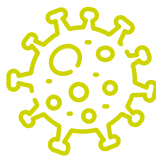
¹⁰ AEAO Nr. 16 zu § 52.

In Anlehnung an die BFH-Rechtsprechung zum „Attac“-Trägerverein¹¹ unterstreicht sie dabei ihre bisherige Rechtsauffassung, wonach politische Zwecke, also insbesondere die Beeinflussung der politischen Meinungs- und Willensbildung, die Gestaltung der öffentlichen Meinung oder die Förderung politischer Parteien nicht zu den gemeinnützigen Zwecken i. S. d. § 52 AO zählen.

Gleichwohl ist es einer steuerbegünstigten Körperschaft gestattet, auf die politische Meinungs- und Willensbildung Einfluss zu nehmen, wenn dies der Verfolgung ihrer steuerbegünstigten Zwecke dient und parteipolitisch neutral bleibt¹².

Maßgebliches Abgrenzungskriterium bleibt insoweit also, ob die politische Betätigung im Rahmen der steuerbegünstigten Zweckverwirklichung erfolgt und damit lediglich unschädliches „Nebenprodukt“ des gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks ist oder ob allgemeinpoltische Aktivitäten zu einem eigenständigen Zweck der Körperschaft werden und damit der Steuerbegünstigung entgegenstehen¹³.

Relevant war diese Unterscheidung zuletzt auch bei einem Verein, der auf seiner Internetseite von der Bundesregierung und den Landesregierungen verlangte, die zur Bekämpfung der Corona-Pandemie verhängten Maßnahmen sofort aufzuheben und gleichzeitig für den Fall der Weiterführung der Maßnahmen die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses forderte.



Der BFH¹⁴ stellte zwar klar, dass auch der vom Verein vorgehene gemeinnützige Zweck der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens¹⁵ im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie eine gewisse politische Einflussnahme ermöglicht. So wäre z. B. eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den medizinischen, virologischen oder epidemiologischen Gründen für die einzelnen verhängten Maßnahmen wohl noch zulässig. Der Verein jedoch ging über den noch vertretbaren Rahmen politischer Betätigung hinaus, indem er undifferenziert und ohne Bezugnahme auf seinen Satzungszweck politische Forderungen aufstellte.



Auch die Finanzverwaltung betont im geänderten Anwendungserlass nun nochmals, dass die Beschäftigung mit politischen Vorgängen im Rahmen dessen liegen muss, was das Eintreten für die steuerbegünstigten Zwecke und deren Verwirklichung erfordert. Unschädlich sind danach etwa die Einbringung von Fachwissen auf Aufforderung in parlamentarischen Verfahren oder gelegentliche Stellungnahmen zu tagespolitischen Themen im Rahmen der steuerbegünstigten Satzungszwecke.

Eine derart dienende und damit ergänzende Einwirkung muss aber gegenüber der unmittelbaren Förderung des steuerbegünstigten Zwecks in den Hintergrund treten. Bei Verfolgung der eigenen satzungsmäßigen Zwecke darf die Tagespolitik nicht im Mittelpunkt der Tätigkeit der Körperschaft stehen.

Begrüßenswert ist, dass mit dem neuen Anwendungserlass darüber hinaus auch vereinzelte politische Stellungnahmen außerhalb des eigenen steuerbegünstigten Zwecks erlaubt werden. Begründet wird dies mit dem Verhältnismäßigkeitsprinzip, wonach geringfügige Verstöße gegen die gemeinnützigkeitsrechtlichen Grundsätze nicht zur Aberkennung der Steuerbegünstigung führen dürfen. So wäre es z. B. unverhältnismäßig, einem Sportverein die Gemeinnützigkeit abzuerkennen, weil er sich gegen Rassismus stark macht und damit auch politisch Stellung bezieht¹⁶.

¹¹ BFH-Urteil vom 10.1.2019, V R 60/17, BStBl II S. 301 und BFH-Beschluss vom 10.12.2020, V R 14/20, BStBl 2021 II S. 739.

¹² BFH-Urteile vom 29.8.1984, I R 203/81, BStBl II S. 844; vom 23.11.1988, I R 11/88, BStBl 1989 II S. 391; vom 20.3.2017, X R 13/15, BStBl II S. 1110; vom 10.1.2019, V R 60/17, BStBl II S. 301; BFH-Beschluss vom 10.12.2020, Vw R 14/20, BStBl 2021 II S. 739.

¹³ Gemäß § 56 AO, wonach ausschließlich steuerbegünstigte Zwecke verfolgt werden dürfen.

¹⁴ BFH-Beschluss vom 18.8.2021, V B 25/21 (AdV), BStBl II 2021, S. 931.

¹⁵ § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO.

¹⁶ Siehe auch AEAO Nr. 16 zu § 52.



DIE KANZLEI LAUFENBERG MICHELS UND PARTNER ist Ihr Spezialist für Steuerberatung, Vermögensplanung und Wirtschaftsprüfung.

Unser „Non-Profit-Brief“ wird regelmäßig von unserem Kompetenz-Zentrum für gemeinnützige Unternehmen veröffentlicht und richtet sich mit aktuellen Steuerthemen an Wohlfahrtsverbände und andere gemeinnützige Einrichtungen.



Joachim von Wrede
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Impressum

Laufenberg Michels und Partner mbB
Robert-Perthel-Straße 81
50739 Köln

T.: 02 21 / 95 74 94-0
newsletter@laufmich.de
www.laufmich.de

Herausgeber

Redaktion: Joachim von Wrede

Erscheinungsweise:

Der Non-Profit-Brief erscheint 3 x im Jahr

Layout: Ulli Bertuch – Creative & Art Direction

Druck: Berk Druck, Euskirchen

Auflage: 200 Stück

Stand: 01/2022

Wir freuen uns über Ihre Anregungen zum Non-Profit-Brief. Wenn Sie den Non-Profit-Brief nicht mehr beziehen möchten, senden Sie bitte eine E-Mail an office@laufmich.de.